

**Die im Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI e.V.)
zusammengeschlossenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure geben sich
durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.06.2009 folgende**

Schlichtungsordnung

des
Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V.

§ 1

Aufgabe der Schlichtungsstelle

Für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI e.V.) ergeben, wird bei dem BDVI eine Schlichtungsstelle gebildet.

§ 2

Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - den Beisitzern
- (2) Die Schlichtungsstelle wird tätig in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Der/die Vorsitzende der Schlichtungsstelle muss die Befähigung zum Richteramt haben, die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder des BDVI e. V. sein.
- (4) Der/die Vorsitzende der Schlichtungsstelle wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens benennen jeweils einen Beisitzer innerhalb einer vom/von der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist. Benennen die Beteiligten innerhalb der Frist keinen Beisitzer, kann der/die Vorsitzende den oder die Beisitzer benennen.

§ 3

Ablehnung eines Mitglieds der Schlichtungsstelle

- (1) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.



Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.

- (2) Über die Ablehnung entscheidet die Schlichtungsstelle in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten endgültig.

§ 4

Einleitung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird durch Einreichung eines Antrages bei der Bundesgeschäftsstelle des BDVI eingeleitet. Der Antrag kann nur von einem oder mehreren Mitgliedern des BDVI gegen ein oder mehrere Mitglieder des BDVI gestellt werden.
- (2) Die Beteiligten können sich eines Beistandes und Sachverständiger bedienen.
- (3) In dem Antrag sind Namen und Anschriften des Antragstellers oder der Antragstellerin und des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin zu bezeichnen. Der Sach- und Streitstand soll unter Angabe geeigneter Beweismittel dargelegt werden. Der Antrag ist zu unterzeichnen und in vierfacher Ausfertigung bei der Bundesgeschäftsstelle des BDVI einzureichen.
- (4) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist unzulässig, wenn ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren oder ein berufsrechtliches Verfahren wegen des Streitfalles gegen einen der Beteiligten anhängig ist.
- (5) Die Einleitung oder Fortführung des Schlichtungsverfahrens kann abgelehnt werden, wenn die Schlichtungsstelle das Schlichtungsverfahren wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalls oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansehen, eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.
- (6) Die Schlichtungsstelle entscheidet über die Unzulässigkeit der Einleitung des Schlichtungsverfahrens oder über die Ablehnung der Einleitung oder Fortführung des Schlichtungsverfahrens mit einfacher Mehrheit durch nicht anfechtbaren Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen.

§ 5

Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Der/die Vorsitzende leitet den Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens dem Antragsgegner mit der Aufforderung zu, innerhalb angemessener Frist schriftlich zu erklären, ob gegen die Einleitung des Schlichtungsverfahrens Einwände erhoben werden.
- (2) Erhebt der Antragsgegner gegen die Einleitung des Schlichtungsverfahrens keine Einwände gem. Abs. 1, setzt der/die Vorsitzende den Beteiligten eine angemessene Frist zur Benennung des Beisitzers gem. § 2 Abs. 5. Weiter fordert der/die Vorsitzende den Antragsgegner auf, innerhalb angemessener Frist auf den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zu erwidern.
- (3) Sobald die Beisitzer feststehen, erhebt der/die Vorsitzende die Kosten der Schlichtungsstelle gem. § 10 Abs. 1 Satz 2. Nach deren Eingang setzt der/die Vorsitzende einen Schlichtungstermin fest, zu dem die Beteiligten zu laden sind. Mit der Ladung sind die Namen der an der Schlichtungsverhandlung teilnehmenden Mitglieder der Schlichtungsstelle bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; sie kann im Einvernehmen mit den Beteiligten abgekürzt werden. Die Beteiligten haben ihre Schriftsätze in dreifacher Ausfertigung dem/der Vorsitzenden zu übersenden.
- (4) Den Ort des Schlichtungstermins bestimmt der/die Vorsitzende unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten.

- (5) In dem Verfahren sind die Beteiligten zu hören. Im Übrigen bestimmt die Schlichtungsstelle das Verfahren nach freiem Ermessen.
- (6) Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn die Beteiligten eine den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen haben oder wenn mindestens einer der Beteiligten das Schlichtungsverfahren für gescheitert erklärt. Außerhalb des Schlichtungstermines hat die Erklärung des Scheiterns gegenüber dem/der Vorsitzenden schriftlich zu erfolgen.
- (7) Zur Vorbereitung des Schlichtungstermines kann der/die Vorsitzende vorbereitende Maßnahmen veranlassen, insbesondere
 - a) den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze aufgeben, z.B. eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen,
 - b) Behörden oder Träger eines öffentlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um die Erteilung amtlicher Auskünfte ersuchen,
 - c) die Beteiligten zum persönlichen Erscheinen auffordern,
 - d) Zeugen, auf die sich ein Beteiligter bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung einladen,
 - e) Maßnahmen nach den §§ 142, 144 Zivilprozessordnung (ZPO) (Urkundenvorlegung/Einnahme des Augenscheins/Begutachtung durch Sachverständige) anregen.

§ 6

Einigungsvorschlag

- (1) Die Schlichtungsstelle unterbreitet durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende im Schlichtungstermin oder nach ihrem Ermessen im schriftlichen Verfahren den Beteiligten einen Einigungsvorschlag.
- (2) Über den Inhalt des Einigungsvorschlages entscheidet die Schlichtungsstelle in geheimer Beratung oder im schriftlichen Umlaufverfahren.

§ 7

Protokoll

- (1) Kommt im Schlichtungstermin eine Einigung zustande, ist der Wortlaut in einem besonderen Schriftstück niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen, von ihnen zu genehmigen und zu unterschreiben. Anschließend unterzeichnen die Mitglieder der Schlichtungsstelle. Jeder Beteiligte erhält eine Abschrift der Einigungsurkunde, die als Anlage zum Protokoll zu nehmen ist.
- (2) Scheitert der Einigungsversuch, so ist dies im Protokoll festzuhalten.

§ 8

Einigung im schriftlichen Verfahren

Eine Einigung im schriftlichen Verfahren ist wirksam, wenn die Beteiligten dem Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle gegenüber dem Vorsitzenden zugestimmt haben. Zeitpunkt des Abschlusses der Einigung ist der Eingang der zweiten Zustimmungserklärung bei dem Vorsitzenden. Die Schlichtungsstelle legt das Ergebnis der Einigung in einem Beschluss nieder.

§ 9



Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.

Ausübung der Schlichtungstätigkeit

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie haben über die Verhandlung und die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Sie treffen ihre Entscheidungen nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Kosten des Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Kosten der Schlichtungsstelle tragen beide Parteien zu je 1/2. Zur Abgeltung ihres Zeitaufwandes für die Bearbeitung des Schlichtungsverfahrens erhalten der/die Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 400,00, die Beisitzer in Höhe von jeweils € 200,00. Der/die Vorsitzende erhebt die Aufwandsentschädigung gem. Satz 2 gegenüber den Parteien vor Anberaumung eines Schlichtungstermins (§ 5 Abs. 3). Darüber hinaus erhalten der/die Vorsitzende sowie die Beisitzer Ersatz ihrer Reisekosten sowie sonstiger notwendiger Aufwendungen (z.B. Kopie-, Porto-Kosten, Parkgebühren, Taxi usw.). Die Parteien können mit der Schlichtungsstelle eine von den vorstehenden Regelungen abweichende Vereinbarung treffen.
- (2) Die Schlichtungsstelle kann auf Grund einstimmigen Beschlusses von der Erhebung der Aufwandsentschädigung und/oder der sonstigen Kosten insoweit absehen, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (3) Jeder Beteiligte trägt die während des Schlichtungsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten seiner Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich unter den Beteiligten auf Grund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Einigung wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Das gilt auch für die Kosten der Schlichtungsstelle gem. Abs. 1.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Schlichtungsordnung tritt mit Inkrafttreten der am 06.06.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung in Kraft.